

VEREINSSATZUNG

§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Beste Leben".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 10245 Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein "Beste Leben" mit Sitz (Markgrafendamm 35) in 10245 Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

Der Verein verwirklicht die Zwecke unmittelbar, durch Maßnahmen wie beispielsweise die Durchführung von Infoveranstaltungen, Schulungen, und Events zur Sammlung von Geldern für oben genannte Zwecke. Die Gelder werden für eigene Projekte eingesetzt oder anderen Organisationen gespendet, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen. Das Verteilen von Infomaterialien und das Einrichten einer informativen Online Präsenz sollen ebenfalls baldmöglichst umgesetzt werden. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, außer sie geben Schulungen oder leisten sonstige besondere Arbeiten beispielsweise auf von dem Verein durchgeführten Events. In diesem Fall kann der Vorstand den Mitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung zugestehen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber Für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft im Verein begründet keine Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit, zur Teilnahme an Veranstaltungen oder zur Übernahme bestimmter Aufgaben. Mitglieder unterstützen die Ziele und Zwecke des Vereins im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten und Interessen. Mitglieder haben die Möglichkeit, sich freiwillig an Projekten, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.
2. Zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein seinen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, sich freiwillig im Rahmen von Kulturveranstaltungen, Festivals und sonstigen Projekten des Vereins oder mit dem Verein kooperierender Organisationen zu engagieren
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand, insbesondere per E-Mail an die vom Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
Die Mitgliedschaft endet mit Zugang der Austrittserklärung.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§7

MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1. Es werden keine regelmäßigen Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2. Eine Aufnahmegebühr wird vorerst nicht erhoben.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

§8

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, beide sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§10

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§11

AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§12

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§13

AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes

- c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates/sonstiger Vereinsorgane (z.B. eines besonderen Vertreters)
- d) Satzungsänderungen.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- g) Berufung/Beschwerde gegen die Ausschließung oder Beschlüsse des Vorstandes.
- h) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand per Email, soweit alle Mitglieder ihre Email-Adresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von min 14 Tagen und Angabe sowie einer Tagesordnung einzuberufen, die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgendem Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, im Rahmen einer Präsenzversammlung ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
5. Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw./E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit.

§14

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§15

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 (7) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16

VERMÖGENSBINDUNG

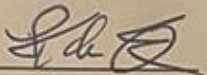
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für Drogenprävention.

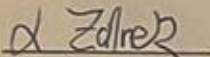
§ 17 Errichtung und Inkrafttreten

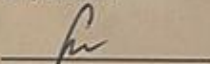
1. Vorstehende Satzung wurde am 30.06.2021 errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

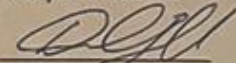
Berlin 30.06.21

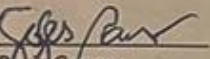
Ort, Datum

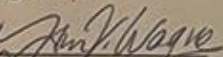

Kilian Laurinck

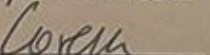

Lilly Zollner

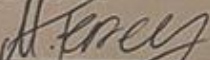

Sinat Urbanowitz

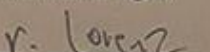

Daniel Goll


Peter Gogos


Jörn Vincent Wagner


Jara Lorent


Maximilian Perrey


Romy Lorenz